

Beschluss des Gerichtshofs vom 3. März 2009 — Christos Michail/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-268/08 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Art. 12a und Art. 24 des Beamtenstatuts — Mobbing — Beistandspflicht — Verfälschung von Tatsachen — Fehlerhafte rechtliche Bewertung der Tatsachen)

(2009/C 113/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Christos Michail (Prozessbevollmächtigter: C. Meïdanis, dikigoros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und J. Currall im Beistand von E. Bourtzalas und I. Antypas, avocats)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 16. April 2008, Michail/Kommission (T-486/04), mit dem dieses die Klage des Rechtsmittelführers auf Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Kommission vom 20. März 2004 über seinen Antrag nach Art. 24 des Beamtenstatuts auf Beistand abgewiesen hat — Verstoß gegen Art. 12a des Beamtenstatuts — Mobbing — Verfälschung von Tatsachen — Fehlerhafte rechtliche Bewertung dieser Tatsachen

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Michail trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 30.8.2008.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Charlottenburg (Deutschland) eingereicht am 17. November 2008 — Amiraïke Berlin GmbH und Aero Campus Cottbus Ltd.

(Rechtssache C-497/08)

(2009/C 113/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Charlottenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Amiraïke Berlin GmbH

Andere Partei: Aero Campus Cottbus Ltd.

Vorlagefrage

1. Sind die Vorschriften des primären Gemeinschaftsrechts, insbesondere die Art. 10, 43, 48 EG sowie der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander so auszulegen, dass sich ein Mitgliedstaat (*erster* Mitgliedstaat) durch die Ratifizierung des primären Gemeinschaftsrechts jedenfalls dann mit der Wirkung einer von der Rechtsordnung eines *zweiten* Mitgliedstaates angeordneten enteignenden Maßnahme auf seinem Hoheitsgebiet grundsätzlich einverstanden erklärt hat, wenn die von der enteignenden Maßnahme betroffene privatrechtliche Gesellschaft zuvor in Ausübung ihrer gemeinschaftsrechtlichen Niederlassungsfreiheit bewusst sich dem die Enteignung anordnenden Gesellschaftsrecht des *zweiten* Mitgliedstaates unterworfen hat, jedoch in dem *ersten* Mitgliedstaat wirtschaftlich tätig ist und dort über von der enteignenden Maßnahme betroffenes Gesellschaftsvermögen verfügt?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 11. Februar 2009 — Leo-Libera GmbH gegen Finanzamt Buchholz in der Nordheide

(Rechtssache C-58/09)

(2009/C 113/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Leo-Libera GmbH

Beklagter: Finanzamt Buchholz in der Nordheide

Vorlagefrage

Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass den Mitgliedstaaten eine Regelung gestattet ist, nach der nur bestimmte (Renn-)Wetten und Lotterien von der Steuer befreit und sämtliche „sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz“ von der Steuerbefreiung ausgenommen sind?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347, S. 1